

Die Tücken des Beweisantrages

BGH, Beschluss vom 30. Oktober 2024 – 1 StR 338/24

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte wurde vor dem LG Ellwangen wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt. In der Hauptverhandlung stellte der Angeklagte infolge einer unterbliebenen Einholung eines psychiatrischen Sachverständigungsgutachtens einen Antrag auf Einholung eines solchen. Damit beabsichtigte er den Nachweis einer vermeintlich bestehenden Abhängigkeitserkrankung zu führen. Ergänzt wurde der Antrag um einen Vortrag der Angeklagte habe „regelmäßig selbst Captagon Tabletten konsumiert“.

Der Angeklagte ist gegen dieses Urteil im Rahmen einer Verfahrensrüge vorgegangen. Hierbei stützt er die Revision auf die Verletzung der Amtsaufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO und des § 246a Abs. 1 S. 2 StPO durch die vermeintlich rechtsfehlerhafte Ablehnung des Beweisantrages gem. § 244 Abs. 3 StPO.

Entscheidungsgründe

Der 1. Strafsenat des BGH hat die Revision des Angeklagten als unbegründet verworfen, da in dem Antrag des Angeklagten schon kein Beweisantrag liegt.

Ein Beweisantrag nach § 244 Abs. 3 S. 1 StPO erfordert, dass der Antragsteller eine bestimmte Beweistatsache und ein bestimmtes Beweismittel bezeichnet, welches die Beweistatsache nachweisen soll. Zusätzlich müssen Beweismittel und Beweistatsache Konnex zueinander sein, das heißt, mit dem Beweismittel muss unmittelbar die Beweistatsache bewiesen werden können. Dabei ist es für die Bestimmtheit der Beweistatsache gerade nicht ausreichend, dass ein sogenanntes Beweisziel, also die Folgerung, welche das Gericht nach Auffassung des Antragstellers durch die Beweistatsache ziehen soll, vorgebracht wird. Vielmehr müssen gerade die tatsächlichen Vorgänge und Zustände erläutert werden. Es genügt allerdings, wenn der Zusammenhang „auf der Hand“ liegt. So würde es etwa für den Sachverständigenbeweis genügen, dass die Kompetenzen des Sachverständigen dargelegt werden. Ebenso dürfen bei einem Sachverständigenbeweis nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, da der Angeklagte regelmäßig nicht in der Lage ist die Vorgänge und Zustände exakt zu bezeichnen.

Allerdings hat der Angeklagte durch seinen Vortrag gerade nichts Näheres über die Vorgänge und Zustände des Sachverständigenbeweises erläutert. Es wird lediglich das Beweisziel (§ 64 StGB) durch Auslegung erkennbar.

Problemstandort

Das Beweisantragsrecht ist eine Sonderproblematik der StPO die wohl nur hohe Praxisrelevanz hat, dennoch ist eine Kenntnis hiervon förderlich.